



Antrag **- öffentlich -**

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2023/196

Arbeitsgruppe Geschäftsordnung des Rates	am	TOP:
Verwaltungsausschuss	am	TOP:
Rat der Stadt Laatzen	am	TOP:

21.06.2023

Satzung über die Unterstützung der Arbeit der Fraktionen **- Antrag der Gruppe SPD-Grüne-Linke im Rat**

Antrag:

Satzung über die Unterstützung der Arbeit der Fraktionen

(in der Fassung der Satzung vom XY.XY.2023)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am XY.XY.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zuwendungen an Fraktionen

- 1) Die im Rat der Stadt Laatzen vertretenen Fraktionen erhalten zur Unterstützung ihrer Arbeit jährlich eine Zuwendung durch die Stadt Laatzen. Die Mittel sind für die kommunalpolitische Arbeit zu verwenden, soweit dafür ein nachprüfbarer personeller und sachlicher Aufwand entsteht.

§ 2

Höhe der Fraktionszuwendung

- 1) Jede Fraktion im Rat der Stadt Laatzen erhält einen Sockelbetrag von 1.500 Euro pro Jahr.
- 2) Hinzu kommt je Fraktionsmitglied ein Betrag von 500 Euro jährlich.
- 3) Bei Veränderungen der Fraktionsgrößen erfolgt eine zeitanteilige Verrechnung.

§ 3

Auszahlung der Zuwendungen

- 1) Die Zuwendungen nach § 1 Absätze 1 und 2 werden jährlich in zwei Teilbeträgen zum 15. Februar und zum 15. August ausbezahlt. Die Auszahlung kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn der Verwendungsnachweis gemäß § 4 nicht rechtzeitig eingereicht worden ist.

§ 4

Verwendungsnachweis

- 1) Die Fraktionen reichen bis zum 31. Januar jeden Jahres einen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Mittel des abgelaufenen Haushaltsjahres ein. Nicht ordnungsgemäß verwendete Mittel können mit der Auszahlung des nächsten Teilbetrags verrechnet werden.

§ 5

Übertragung nicht verbrauchter Mittel

- 1) In einem Haushaltsjahr nicht verbrauchte Mittel werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen.
- 2) Eine Übertragung über die Amtsperiode hinaus ist nicht möglich.

§ 6

Übertragbarkeit des Anspruchs

- 1) Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Mittel sind nicht übertragbar.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2023 in Kraft.

Begründung:

Fraktionen sind notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens und maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung. Der Landesgesetzgeber sieht in § 57 Abs. 3 Satz NkomVG die Möglichkeit vor, die Arbeit der Ratsfraktionen mit Zuwendungen zu unterstützen. Die Ausgestaltung obliegt der jeweiligen Vertretung.

Die politische Arbeit der Fraktionen im Rat der Stadt Laatzen wird aufgrund des Ratsbeschlusses vom 14.12.2017 (Vorlage 2017/285/15) durch Haushaltsmittel gefördert. Die Aufwendungen für ihre politische Arbeit haben die Fraktionen mit Beginn des jeweiligen Jahres laufend aufzubringen, eine Auszahlung der Zuschüsse erfolgt bislang aber aus verwaltungsinternen Gründen sehr verzögert, teilweise erst in der zweiten Jahreshälfte. Deshalb wird die Zahlung der Fraktionszuschüsse durch diese Satzung neu geregelt, indem eine transparente Grundlage und ein klares Verfahren geschaffen werden. Mit der Übertragbarkeit der Mittel über das Haushaltsjahr hinaus wird bürokratischer Aufwand abgebaut. Die Höhe der finanziellen Unterstützung bleibt unverändert.

Karl-Peter Hellemann